

Landratsamt Biberach

Bekanntgabe

nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadt Laupheim beantragte die wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zur Querschnittswiederherstellung mit einer rauen Rampe in der Rottum im Bereich der Brücke (Gerberstraße). Die Maßnahme findet auf den städtischen Grundstücken Flst. Nrn. 46 und 186 Gemarkung Baustetten, Stadt Laupheim statt.

Für diese Maßnahme hat die Stadt Laupheim beim Landratsamt Biberach die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung gem. 68 Abs. 2 i. V. m. § 67 Absatz 2 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.1 durchgeführt.

Bei Voruntersuchungen wurde ein verminderter Durchflussquerschnitt unterhalb der Brücke in der Gerberstraße festgestellt. Ziel der Maßnahme ist die Herstellung des ursprünglich geplanten Durchflussquerschnitts der Rottum im Bereich der Brücke. Bei der geplanten Umbau- und Sanierungsmaßnahme handelt es sich um eine Sohleneintiefung unter der Brücke und der Ausbildung einer Sohlgleite (Rauen Rampe) mit Ziel der Wiederherstellung des ursprünglich geplanten und genehmigten Durchflussquerschnittes. Durch die naturnahe Gestaltung und die begrenzte Neigung werden vielfältige Wanderstrukturen und begrenzte Fließgeschwindigkeiten innerhalb der Sohlgleite errichtet. Dies ermöglicht allen Tieren ein Durchwandern der Anlage, sowohl gegen als auch in Fließrichtung. Der 40 m lange Rottumabschnitt wird durch das Vorhaben somit insgesamt ökologisch aufgewertet.

Im Rahmen der Vorprüfung wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung des Landratsamtes aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach

05.08.2019

Gez.
Svenja Herle
Landratsamt Biberach
Wasserwirtschaftsamt

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 5. August 2019